

bloss zum Wochenmarkte, sondern alle Tage feilhalten, kehren in den folgenden Jahrhunderten häufig wieder.

Nach der Innungsordnung vom 27. März 1555<sup>1)</sup> durften diejenigen Meister, welche Kuchen und Bauerhasen<sup>2)</sup> buken, die „Kuchler“, ausserdem nur noch Brod, aber keine Semmeln backen. Das Backen der Fastenbretzeln wurde jedes Jahr zwei Meistern vom Rathe übertragen<sup>3)</sup>, im 17. Jahrhundert wurden hierzu zwei Dresdner und zwei Altendresdner Meister durch das Loos bestimmt<sup>4)</sup>. Die Bäckerordnung von 1569 schrieb vor, dass die Bretzeln in drei Sorten, 4, 2 und 1 Stück zu 1 Pfennig, und der meiste Theil mit Salz besprenzt gebacken würden; sie durften, was im Jahre 1700 neu eingeschärft wurde, nicht im Herumtragen, sondern nur im Hause und in der Bank feilgeboten werden<sup>5)</sup>. Ein anderes nur zu bestimmter Jahreszeit übliches Gebäck waren die „Mertenshörner“, deren Herstellung nach der Innungsordnung vom 6. Mai 1618<sup>6)</sup> 14 Tage vor Martini beginnen und ebensolange nachher aufhören sollte.

Besondere Aufmerksamkeit der Obrigkeit erforderte die Handhabung der Brodtaxen. Obwohl die Brodpreise von den Getreidepreisen abhängig gemacht waren, gab sich bei den Bäckern immer die Neigung kund, ihre Waaren im Preise zu steigern, noch ehe die entsprechende Erhöhung der Getreidepreise vorlag, vielfach auch kamen sie in den Verdacht, den Marktpreis des Getreides künstlich in die Höhe getrieben zu haben. Nach der noch sehr unvollkommenen Preisfestsetzung von 1471 wurde die erste umfassende Taxe durch die Bäckerordnung vom Jahre 1520 eingeführt, und zwar im Anschlusse an die in Leipzig geltende Ordnung. Diese Taxe wollte dem Bäcker am Scheffel Korn 1 Gr. und am Scheffel Weizen 3 Gr. Gewinn zugestehen und ausserdem die Kleien überlassen und setzte das Gewicht von Brod und Semmel für alle Preisstufen

1) C. XXXIV. 140a Bl. 1 flg. 2) Bauerhasen wurden nicht bloss in Freiberg, sondern auch in Dresden, Pirna, Radeberg u. s. w. gebacken. Vgl. S. 234 Anm. 4. 3) Rathspokoll 1549: *Die jerigen pretzelbecker sollen ditz jar auch backen, dan sie haben gutte feueressen und woll gebacken: Hoffman und Erhardt.* 4) C. XXXIV. 13. 5) C. XXXIV. 13. 6) C. XXXIV. 140a Bl. 32 flg.